

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 5.

Entstehung deutscher auswandernden Heere

Westfalen und Friesland, welche beide zum alten Sachsenlande gehörten, waren wohl von den letztern Landschaften, die bevölkert wurden; und doch war die Bevölkerung bei den ersten Römischen Entdeckungen nach der damaligen Zeit schon in einem ziemlich hohen Grade (*Die Römerzüge entfernten sich zwar nie weit von der Lippe und der Ems: aber der Widerstand, den sie empfanden, konnte nicht allein die Kraft der Lippe- und Emsbewohner seyn: und die vielen verschiedenen Namen, welche Tacitus von den Völkern zwischen der Weser und dem Rhein aufführet, und die grossen wiewohl von den Römern übertriebenen Niederlagen hiesiger Einwohner lassen nicht undeutlich eine starke Bevölkerung in dem innern Westfalens vermuthen.*). Um wie viel mehr mussten nun nicht die ältern Stammländer über die Weser, der Elbe etc. bevölkert gewesen seyn? Freiheit und Jagd führte viele von ihnen eher zu Abenteurer, und schon bewohnbare Plätze ausserhalb ihrer Heimat suchen, als solche erst zu Hause dazu geschickt zu machen. Mehreren jungen Leuten behagte dieser Gedanke; sie teilten solchen mehreren mit, und sahen sich bald von einem grossen Haufen junger rascher Jünglinge umzingelt, die ihnen zu folgen wünschten. Erstere wurden Führer, letztere die Folger, das Gefolge. Mehrere dieser Gefolge machten ein Heer aus; und welcher unter ihnen der Würfel oder das Ungefähr den ersten Zug (Avantgarde) bestimmte, zog die andern Gefolge, das Heer, nach sich: es ward Heerzug, und sein Führer Herzog (*Noch spät war dieses ein Vorrecht der Herzoge. Und als nach dem Fall Henrich des Löwen die dem Herzoge bis hierhin noch übrigen Rechte an die Bischöfe und entstehende Landeshoheit übergingen, dieses besondere Vorrecht aber sich für die geistlichen Bischöfe im ganzen genommen nicht schickte, oder doch nicht gut von ihnen versehen werden konnte; so bekam solches der zu selben Zeiten sehr mächtige Graf von Arensberg. Im kaiserlichen Lehnbriefe sub. Nr. 56 heisst es: „Jus primam pugnam habendi, quando Regem vel imperatorem Romanorum vel summum Ducem Westfalie infra terminos Reni es Wisere pugnare vel bellare continget, que volgo dicitur Fortstreit;“ wobei ich nur bemerke, dass bei diesem besonderen herzoglichen Vorrechte eines Antebellatoris, da es zwischen der Weser und dem Rheine beschränkt ist, noch ein Überrest des herzoglichen Amtes in der Heermannie und im späteren Heerbanne durchscheinet, als welche nach der richtigen Bemerkung des Herrn geheimen Justizrat Möser nur die Landesverteidigung, die Landwehr, und keine Eroberungen zum Gegenstande hatten.*).

Zog nun solch ein Heer irgend aus einer deutschen Gegend durch andere deutsche Provinzen; so wirkte es gewiss auf die junge Mannschaft; und die Geschichte der Zimbern sagt uns, dass sie aus mehreren Stämmen bestanden. Die Mädchen verloren nicht gern ihre jungen Burschen, und wir treffen daher bei solchen Heeren fast eben so viele Weiber als Krieger an. Und da ihre Züge erst durch benachbarten deutschen Provinzen, wo sie brüderlich bewirtheet wurden, allmählig fortrückten; so dürfen uns auch ihre Kinder nicht befremden.

Vielleicht zogen zu viele Leute auf diese Art hinweg, und die benachbarten östlichen Völker mochten gereizt werden, die leeren Plätze einzunehmen: vielleicht entstand bei den östlichen Völkern eben der Gedanke, wie bei den deutschen, und mochten gegen die deutschen Besitzungen angerückt seyn: vielleicht waren sie gar die ersten; und die Anstalten der Deutschen nur eine Folge der nothwendigen Gegenwehr: kurz, es sey wie ihm wolle; eine solche Begebenheit musste voraus gehen: und die Geschichte sagt uns, dass die Folge von solch einem Vorfalle eingetroffen, dass nämlich ein deutsches Heer aus Gefolgen in die über dem Rheine gelegenen Lande eingedrungen sey; so wie sie uns wieder saget, dass die östlichen Völker auf gleiche Art die deutschen Besitzungen drückten. Der Stoss von Osten mag nun bis an die Elbe und weiter gegangen, oder nur dessen Schwingungen in Sachsen verspürt worden seyn, das ist all eins: genug, dass solche Vorfälle nun bey den sächsischen Völkern neue Anstalten zur engern Verbindung ihrer Kräfte veranlassten.